

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark Oberhausen“ – Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung der Gemeinde Oberhausen**

Die Gemeinde Oberhausen hat mit Beschluss vom 29.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark Oberhausen“ – 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung mit seinen Anlagen in der Fassung vom 29.10.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark Oberhausen“ – 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung mit seinen Anlagen in der Fassung vom 29.10.2019 zum 02.11.2019 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark Oberhausen“ – 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung in der Fassung vom 29.10.2019 mit der Begründung sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Oberhausen (Gemeindeverwaltung, EG, Zimmer Nr.1, - barrierefrei -, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen, während der allgemeinen Dienststunden) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden dennoch

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriepark Oberhausen“ – 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung mit seinen Anlagen in der Fassung vom 29.10.2019 schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberhausen, den 30.10.2019

Gemeinde Oberhausen

Gößl, 1. Bürgermeister

